

Sitzungsvorlage Nr. 24/2019

Aktenzeichen: 022.131

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
07.05.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	21.05.2019	1

Betreff:

Feststellung etwaiger Hinderungsgründe für das Nachrücken von Herrn Andreas Hehn in den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Bei Herrn Andreas Hehn besteht kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO für das Nachrücken in den Gemeinderat.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		21.05.2019		TOP:	1 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Haushaltsstelle
	20		20					

Problembeschreibung / Begründung:

Am 25.04.2019 ist Gemeinderat Hanspeter Grund völlig unerwartet nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben.

Laut § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) rückt nun bis zum Ende der Amtszeit die als nächste Ersatzperson festgestellte Person in den Gemeinderat nach.

Herr Hanspeter Grund war seinerzeit auf der Liste der Bürgerlichen Wählervereinigung (BWV) als Vertreter des Wohnbezirks Crispenhofen in den Gemeinderat gewählt worden. Die nächste Ersatzperson für Crispenhofen auf der BWV-Liste ist Herr Andreas Hehn aus Crispenhofen.

Bevor Herr Hehn in den Gemeinderat nachrücken darf, muss der Gemeinderat laut § 29 Abs. 5 GemO jedoch zuerst feststellen, ob bei ihm ein Hinderungsgrund besteht, der ihn an der Aufnahme seines Amtes hindert. Was hierbei als Hinderungsgrund zählt, ist im Absatz 1 des § 29 GemO abschließend aufgelistet (→ siehe Anlage!).

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung liegt bei Herrn Andreas Hehn kein Hinderungsgrund vor.